

Kapitel 15 079
Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	

15 079

Weiterbildung**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	152	Vermischte Einnahmen	700 000	664 700	+35 300	692
--------	-----	--------------------------------	---------	---------	---------	-----

Übrige Einnahmen

282 10	153	Zuwendungen der Unternehmensverbände für die kultu- relle Betreuung der Bergarbeiter Vgl. Vermerk zu Titel 686 30.	122 000	122 000	--	137
--------	-----	--	---------	---------	----	-----

Gesamteinnahmen Kapitel 15 079			822 000	786 700	+35 300	829
--	--	--	---------	---------	---------	-----

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Es handelt sich im wesentlichen um Rückflüsse aus der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz.
Veranschlagt nach dem Rechnungsergebnis.

Zu Titel 282 10:

Der Unternehmensverband Ruhrkohle AG Essen hat sich bereit erklärt, den Zuschuss zur Verfügung zu stellen (vgl. Titel 686 30).

Kapitel 15 079
Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1 777 800	11 877 800	-10 100 000	52 284
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10.				
		2. Siehe Haushaltsvermerke bei Kapitel 20 030 Titel 633 30.				
684 10	153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.	46 631 300	46 631 300	--	46 513
		Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 20.				

Erläuterungen

Ab dem Haushaltsjahr 2002 sind die bisher bei Kapitel 15 032, Titel 685 00 und bei Kapitel 15 081, Titel 684 30 etatisierten Mittel bei Kapitel 15 079 Titel 684 10 mitveranschlagt.

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen gezahlt. Der Gesamtbetrag der Zuweisungen beträgt -wie im Vorjahr- 52.777.800 EUR, davon werden im Einzelplan 15 = 1.777.800 EUR und im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes in Kapitel 20 030, Titel 633 30 = 51.000.000 EUR ausgewiesen.

Nach § 12 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Von den veranschlagten Mitteln entfallen 13.544.600 EUR auf Einrichtungen und Träger der politischen Weiterbildung (Landeszentrale für politische Bildung). Die Zuschüsse werden nach den im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen gezahlt.

Nach § 12 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Tag	16,90

Ab dem Haushaltsjahr 2002 sind hier die bisher bei Kapitel 15 032, Titel 685 00 und bei Kapitel 15 081, Titel 684 30 etatisierten Mittel mitveranschlagt.

Kapitel 15 079
Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (--)	IST	
Funkt.- Kennziffer		2002 EUR	2001 EUR	2002 EUR	2000 TEUR	
686 20	153	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung .	352 800	352 800	--	353
686 30	153	Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 282 10 erhöhen oder vermindern die Mittel dieses Titels.	244 100	244 100	--	259
686 40	153	Zuschuß für das Adolf-Grimme-Institut in Marl	514 400	511 300	+3 100	511

Erläuterungen

Zu Titel 686 20:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund	196 800 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung e.V. in Köln	52 500 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V. in Düsseldorf	52 500 EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung	51 000 EUR
Zusammen	352 800 EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Zu Titel 686 30:

Vgl. Erläuterungen zu Titel 282 10

Zu Titel 686 40:

Das Adolf-Grimme-Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH in Marl fördert die Zusammenarbeit von Weiterbildung und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Volkshochschulen.

Veranschlagt ist ein Zuschuss (Institutionelle Förderung) des Landes.

Wirtschaftsplan 2002/2001

Ausgaben

1. Personalausgaben	635 900 EUR	620 800 EUR
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	854 100 EUR	830 700 EUR
3. Schuldendienst	-- EUR	-- EUR
4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)	-- EUR	-- EUR
5. Ausgaben für Investitionen	-- EUR	-- EUR
6. Besondere Finanzierungsausgaben	-- EUR	-- EUR
Zusammen	1 490 000 EUR	1 451 500 EUR

Finanzierung der Ausgaben

1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	760 900 EUR	691 000 EUR
2. Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	194 300 EUR	194 300 EUR
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	20 400 EUR	55 000 EUR
4. Zuwendungen des Landes	514 400 EUR	511 300 EUR
Zusammen	1 490 000 EUR	1 451 600 EUR

Stellenübersicht

	2002	2001
1. Angestellte	11	11
2. Arbeiter	1	1
Zusammen	12	12

Kapitel 15 079
Weiterbildung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60
**Für die Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge
im Medienverbund (Telekolleg)**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 60	152	Sächliche Verwaltungsausgaben	--	--	--	2
633 60	152	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	--	--	--	197
686 60	153	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . .	357 900	357 900	--	159
Summe Titelgruppe 60			357 900	357 900	--	358

Titelgruppe 70
Förderung der Innovation der Weiterbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs.2 LHO).

547 70	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen .	--	--	--	--
633 70	152	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	--	168 800	-168 800	175
686 70	153	Zuschüsse an Sonstige	383 600	214 800	+168 800	215
Summe Titelgruppe 70			383 600	383 600	--	390
Gesamtausgaben Kapitel 15 079			50 261 900	60 358 800	-10 096 900	100 669

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Das Telekolleg II ist eine gemeinschaftlich von Ländern, Rundfunkanstalten und Einrichtungen der Weiterbildung getragene Unterrichtseinrichtung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Medienverbund. Mit den Mitteln wird der Landesanteil NRW getragen.

Zu Titelgruppe 70:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu den Themenbereichen Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung sowie Multimedia. Die Projekte tragen zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens bei und dienen dem Aufbau regional gestalteter Bildungslandschaften.

Sofern infolge der Umstrukturierung einzelne Einrichtungen ihren Höchstfördersatz nicht ausschöpfen können, erhöhen die nicht in Anspruch genommenen Mittel die Ansätze der Titelgruppe 70. Die Mittel sind in den folgenden Jahren entsprechend zu veranschlagen.

Zu Titel 547 70:

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind. Der Betrag von insgesamt 25.000 EUR ist in dieser Titelgruppe mitveranschlagt.